

# ZH\_OBERGERICHT SB210340 vom 24. Januar 2023

ZH Obergericht, 2023-01-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB210340](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210340)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB210340 du 24 janvier 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT SB210340 del 24 gennaio 2023

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Dietikon, Einzelgericht in Strafsachen, vom 24. März 2021 wurde die Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wegen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen und mit einer Freiheitsstrafe von 2 Monaten bestraft. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt. Sodann wurde der bedingte Vollzug bezüglich der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl vom 14. Dezember 2016 ausgesprochenen Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je Fr. 20.– widerrufen und deren Vollzug angeordnet. Ferner wurde die Beschuldigte im Sinne von Art. 66a StGB für 5 Jahre des Landes verwiesen, wobei von einer Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem abgesehen wurde (Urk. 27; Urk. 38 S. 17 f.). Gegen dieses Urteil liess die Beschuldigte innert Frist Berufung anmelden (Urk. 29).

### E. 2

Das begründete Urteil wurde der Beschuldigten bzw. ihrer Verteidigung am 22. Juni 2021 zugestellt (Urk. 37/2). In ihrer fristgerecht eingereichten Berufungserklärung gab die Verteidigung an, dass sich die Berufung der Beschuldigten auf Dispositivziffer 5 des vorinstanzlichen Urteils beschränke. Sie beantragt die Aufhebung der Landesverweisung. Weiter stellte die Verteidigung den Beweisantrag, es sei von den zuständigen Einwohnerkontrollbehörden die Auskunft über den Wohnort der Kinder und Enkel der Beschuldigten bzw. eine Wohnsitzbestätigung einzuholen. Es liege in der Begründung des erstinstanzlichen Urteils ein Missverständnis vor. Tatsächlich befänden sich zwei ihrer drei erwachsenen Kinder und alle ihre sechs Enkel in der Schweiz (Urk. 40 S. 1). Die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis erhob keine Anschlussberufung und beantragt die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 44).

### E. 3

Das erstinstanzliche Urteil ist demzufolge bezüglich der Dispositivziffern 1 (Schuldspruch), 2 bis 4 (Strafpunkt) und 7 bis 9 (Kostendispositiv) in Rechtskraft erwachsen, was vorweg mittels Beschluss festzustellen ist.

- 5 -

### E. 4

Die Beschuldigte gab gegenüber der Polizei an (Urk. 2), seit 1982 in der Schweiz zu sein. Sie habe geheiratet und sei deshalb in die Schweiz gekommen. Sie habe dann eine C-Bewilligung bekommen. Sie habe zuerst bis Dezember 2017 in F.\_\_\_\_\_ gewohnt und sei danach nach G.\_\_\_\_\_ gezogen. Die älteste Tochter sei 1981 geboren worden und wohne in B.\_\_\_\_\_. Die zweite Tochter sei 1985 geboren und lebe momentan in D.\_\_\_\_\_. Sie habe

noch einen Sohn, welcher 1993 geboren worden sei und in C.\_\_\_\_\_ wohne. Sie habe vier Schwestern und einen Bruder sowie ihre Mutter, welche in der Türkei wohnten. Sie gehe nicht oft in die Türkei. Das letzte Mal sei sie im Juni 2019 für eine Zahnbehandlung dorthin gegangen. Sie sei drei Wochen in der Türkei gewesen und habe bei ihrer Mutter gewohnt. Sie gehe so alle drei bis vier Jahre in die Türkei, wenn ihre Mutter krank sei und sie das Flugticket bezahlen könne. Sie bekomme Fr. 2'086.– vom Sozialamt für die Miete und den Lebensunterhalt. Sie habe ihren Mann vor

## **E. 5**

Ob ein schwerer persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB vorliegt, beurteilt sich anhand Kriterien wie bspw. die Anwesenheitsdauer, die familiären Verhältnisse, die Arbeits- und Ausbildungssituation, die Persönlichkeitsentwicklung, der Grad der Integration und die Resozialisierungschancen. Bei sämtlichen Aspekten ist der Fokus einerseits auf die Situation in der Schweiz und andererseits auf die Situation im Heimatland zu legen. Ein schwerer persönlicher Härtefall ist dann anzunehmen, wenn die Summe aller Schwierigkeiten die betroffene Person derart hart trifft, dass ein Verlassen der Schweiz bei objektiver Betrachtung zu einem nicht hinnehmbaren Eingriff in ihre Daseinsbedingungen führt. Ob ein schwerer persönlicher Härtefall vorliegt, ist im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu eruieren. Dabei sind sämtliche härtefallbegründenden Aspekte zu berücksichtigen und zu bewerten (BUSSLINGER/UEBERSAX, a.a.O., S. 101 f.). Es ist hervorzuheben, dass die härtefallbegründenden Aspekte grundsätzlich die betroffene Person selbst treffen müssen. Bei Dritten auftretend sind sie nur zu berücksichtigen, wenn sie sich zumindest indirekt auch auf den Betroffenen auswirken (BGer-Urteil 6B\_1286/2017 vom 11. April 2018 E. 1.2. und E. 1.3.1.). Aus dem Umstand, dass sich die ausländische Person strafrechtlich nichts zuschulden hat kommen lassen und ihr Unterhalt ohne Sozialhilfe gewährleistet erscheint, kann für sich allein noch nicht auf eine erfolgreiche Integration geschlossen werden. Spielt sich das gesellschaftliche Leben einer ausländischen Person primär mit Angehörigen des eigenen Landes ab, spricht dies eher gegen die Annahme einer gelungenen Integration (BGer-Urteil 6B\_793/2019 vom 12. September 2019 E. 2.3.2. mit Verweis auf BGer-Urteil 2C\_221/2019 vom 25. Juli 2019 E. 2.2.f.). Die beschuldigte Person muss nachweisen, dass ihre sozialen und beruflichen Bande zur Schweiz speziell intensiv sind, was deutlich über den Rahmen einer gewöhnlichen Integration hinausgeht (BGer-Urteil 6B\_598/2019 vom 5. Juli 2019 E. 4.3.2.). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann bei einer Härtefallprüfung nicht schematisch ab einer gewissen Aufenthaltsdauer eine Verwurzelung in der Schweiz angenommen werden. Die Anwendung von starren Altersvorgaben sowie die automatische Annahme eines Härtefalls ab einer bestimmten Anwe-

- 13 - senheitsdauer findet keine Stütze im Gesetz (BGE 146 IV 105 E. 3.4.4. mit Hinweisen).

## **E. 6**

Das durch Art. 13 BV bzw. Art. 8 EMRK geschützte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens ist berührt, wenn eine staatliche Entfernungs- oder Fernhaltungsmassnahme eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung einer in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Person beeinträchtigt, ohne dass es dieser ohne Weiteres möglich bzw. zumutbar wäre, ihr Familienleben andernorts zu pflegen. Intakte familiäre Beziehungen zu in der Schweiz niedergelassenen Familienmitgliedern sind grundsätzlich

als erhebliches privates Interesse an einem weiteren Verbleib in der Schweiz zu gewichten (BGer-Urteile 6B\_1299/2019 vom 28. Januar 2020 E. 3.4.3.; 2C\_253/2015 vom 9. September 2015 E. 3.3.3.). Zum geschützten Familienkreis gehört in erster Linie die Kernfamilie, d.h. die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern. Andere familiäre Verhältnisse fallen in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK, sofern eine genügend nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung besteht. Hinweise für solche Beziehungen sind das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt, eine finanzielle Abhängigkeit, speziell enge familiäre Bindungen, regelmässige Kontakte oder die Übernahme von Verantwortung für eine andere Person (BGer-Urteil 6B\_177/2020 vom 2. Juli 2020 E. 2.4.3. mit Hinweisen). Eine normale familiäre emotionale Beziehung reicht nicht aus, um einen Aufenthaltsanspruch zu begründen (BGE 144 II 1 E. 6.6.).

## **E. 7**

Es ist vorwegzunehmen, dass die Beschuldigte seit 40 Jahren in der Schweiz lebt, mithin den Grossteil ihres Lebens hier verbrachte. Wie bereits erwähnt, reicht jedoch eine lange Aufenthaltsdauer an sich nicht aus für die Annahme eines schweren persönlichen Härtefalls. Gegen eine weit fortgeschrittene Integration spricht, dass sie trotz dieser langen Dauer keine zureichenden Deutschkenntnisse vorweisen kann. Ihre Begründung, dass ihr erster Ehemann sie diesbezüglich nicht unterstützt habe, vermag nicht zu überzeugen. Vielmehr ist mit der Verteidigung davon auszugehen, dass die Beschuldigte aufgrund des gelebten Familienmodells, insbesondere in Bezug auf die Kindererziehung, und ihrer Teilzeit-Beschäftigung in der Reinigungsbranche mangels sozialer Kontakte

- 14 - kaum Gelegenheit hatte, sich vertiefte Deutschkenntnisse anzueignen. Dennoch ist festzuhalten, dass sich die Beschuldigte im Alltag und im Austausch mit ihren Ärzten stets ausreichend verständigen konnte bzw. kann (vgl. Urk. 53 S. 11). Gegen die Annahme eines schweren persönlichen Härtefalls spricht sodann, dass die Beschuldigte trotz der langen Aufenthaltsdauer nicht über gefestigte soziale und wirtschaftliche Verbindungen zur Schweiz verfügt. Privat scheint sie v.a. engen Kontakt mit ihrer Familie zu pflegen. Es handelt sich genauer um ihre drei Kinder und bald sieben Enkelkinder. Damit führt sie eine tatsächlich gelebte Beziehung zu in der Schweiz niedergelassenen Personen, welche ihr nahe stehen. Ihr Interesse, mit diesen weiterhin auch in räumlicher Hinsicht häufig und persönlich zu verkehren, liegt auf der Hand. Gleichzeitig ist jedoch hervorzuheben, dass sie abgesehen von ihren Kindern und Enkelkindern keine anderen persönlichen Kontakte in der Schweiz unterhält, welche auch aus ihrer Sicht nennenswert erscheinen. Die ihrerseits erwähnten langjährigen Beziehungen zu ihren Ärzten und Therapeuten mögen aufgrund der bedeutenden Natur von gesundheitlichen Fragen durchaus wichtig für sie sein. Allerdings handelt es sich um Bezugspersonen, bei denen die fachliche Kompetenz für die medizinische bzw. gesundheitliche Beratung im Vordergrund steht. Zu berücksichtigen ist selbstredend, dass auch bei Ärzten bis zu einem gewissen Grad eine persönliche Betreuung erfolgt, diese jedoch insoweit nicht ausschlaggebend ist, als die jeweilige Fachperson austauschbar ist. Auch gilt es zu beachten, dass in der Türkei immerhin vier Schwestern und ihre Mutter leben, zu denen sie bisher zwar nicht häufig aber doch immer wieder Kontakt zu pflegen scheint. Ein soziales Auffangnetz wäre dort somit grundsätzlich vorhanden. Hinzu kommt, dass die gegenseitige Unterstützung im dortigen Familienverbund gross zu sein scheint, wovon auch die Beschuldigte allenfalls profitieren könnte. So lebt ihre Mutter derzeit im Haus des Bruders und wird von einer ihrer Schwestern gepflegt (vgl. Urk. 53 S. 7 f.). Ebenfalls nicht für einen schweren persönlichen

Härtefall spricht die mangelnde wirtschaftliche Integration der Beschuldigten. Sie arbeitete zwar zeitweise als Reinigungskraft für unterschiedliche Unternehmen, doch war sie über lange Zeit und ist weiterhin von Sozialhilfe abhängig. Diesbezüglich gilt es jedoch zu bedenken, dass dies v.a. mit ihren multiplen gesundheitlichen Beschwerden und ihrer psychischen Verfassung

- 15 - im Zusammenhang stehen dürfte. Aus dem aktuellsten Bericht der Chefärztin des N.\_\_\_\_\_ und des behandelnden Psychologen vom 17. Januar 2023 geht hervor, dass die Beschuldigte aufgrund einer Nackenverletzung nach einem Unfall ihre Arbeit beendet und deswegen seit dem Jahr 2014 nicht mehr gearbeitet habe. Der Unfall habe zu einer Verstärkung bzw. Chronifizierung von vorbestehenden, multiplen Schmerzen geführt sowie zu einer Verschlechterung der psychischen Störungen, unter denen die Beschuldigte bereits gelitten habe, insbesondere der depressiven Symptomatik. Die Diagnose laute auf eine rezidivierende depressive Störung mit gegenwärtig schwerer Episode (ICD-10: F33.2; Status nach drei Suizidversuchen in den Jahren 2013, 2016 und 2017), eine posttraumatische Belastungsstörung (ICD-10: F43.1), ein früheres Abhängigkeitssyndrom durch Sedativa (Valium, Lexotanil; ICD-10: F13.20), eine Panikstörung (ICD-10: F41.0), hochgradige, v.a. seronegative Spondylarthropathie (Morbus Bechterew), chronische Rückenschmerzen vom entzündlichen Charakter, ein chronisches Panvertebralsyndrom, chronische Polyarthralgien, eine chronische Zystitis und schliesslich Diabetes mellitus (Typ II) in therapieresistenter Form (Urk. 54/3 S. 1 f.; vgl. auch Urk. 54/1 S. 1 f.; Urk. 54/2; Urk. 25 S. 1 f.). Aufgrund ihrer körperlichen und psychischen Beschwerden müsse die Beschuldigte immer sehr viele Medikamente einnehmen, wodurch sie am Tag höchstens drei bis vier Stunden wach sei. Nachts könne sie nur mit Schmerzmitteln schlafen. Der ganze Tagesablauf sei durch Schlafprobleme und die depressive Symptomatik gestört (reduzierter Antrieb, Traurigkeit, Lustlosigkeit, Existenzängste). Hinsichtlich der vorbestehenden chronischen körperlichen Erkrankungen und der komplexen psychischen Symptomatik habe während des bisherigen Behandlungsverlaufs nur bedingt psychische Stabilität erreicht werden können. Seit anfangs 2021 zeige sich zunehmend ein chronischer, therapieresistenter Verlauf der Depression. Zuletzt habe die Beschuldigte eine schwere Dekompensation der Symptomatik mit Lebensüberdrussgedanken gezeigt, die dringend eine stationäre Behandlung erfordere. Die Beschuldigte sei bereits in der Vergangenheit für stationäre Aufenthalte in die Psychiatrischen Universitätsklinik eingewiesen worden (Urk. 54/3 S. 2 f.; vgl. auch Urk. 54/1 S. 2 f.; Urk. 25 S. 2). Die Tochter kümmere sich um den Haushalt, während der Sohn die Wocheneinkäufe übernehme (Urk. 54/3 S. 2; vgl. auch

- 16 - Urk. 54/1 S. 2; Urk. 25 S. 3). In Bezug auf die Schmerzsymptomatik geht aus einem Bericht des behandelnden Facharztes für Rheumatologie und Innere Medizin vom 13. April 2022 hervor, dass sich die Beschuldigte seit Januar 2021 in rheumatologischer Betreuung befinde. Sie leide an einer chronisch entzündlichen Rheumaerkrankung, welche mittels Biologika-Therapie und spezieller Medikamente behandelt werde. Es sei mit einer langjährigen bzw. dauernden Behandlung zu rechnen (Urk. 54/2). Bei diesen gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist es nachvollziehbar, dass die Beschuldigte seit langer Zeit keiner Erwerbstätigkeit nachging. Die Beschuldigte wird demnächst 60 Jahre alt. Leider ist davon auszugehen, dass sie bei diesen Vorbelastungen keinen Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt schafft. Das gilt unabhängig davon, ob sie hier in der Schweiz bleiben kann oder in die Türkei zurückkehren muss. Weiter ist hervorzuheben, dass die Beschuldigte aufgrund ihrer gesundheitlichen Probleme bisher von der Betreuung und

Pflege ihrer Kinder in der Schweiz abhängig war und nach wie vor ist. Die Verteidigung führte hierzu aus, dass insbesondere die älteste Tochter die Beschuldigte regelmässig zu Einkäufen begleite, für sie koche und teilweise den Haushalt besorge. Sämtliche Kinder würden sie sodann regelmässig besuchen, teilweise zusammen mit den Enkelkindern, oder zu sich nach Hause einladen. Diese gegenseitigen Besuche seien essenziell, um die Beschuldigte aus ihrer sozialen Isolation zu holen und ihrem Tag eine gewisse Struktur zu geben (Urk. 53 S. 7, 9 f.). Diese Angaben können der Beschuldigten nicht widerlegt werden, weshalb zu ihren Gunsten darauf abzustellen ist, auch wenn seitens der Kinder und Enkelkinder keine entsprechenden Bestätigungen bei den Akten liegen. Vor diesem Hintergrund wäre es verfehlt, allein auf den – vorliegend nicht weit fortgeschrittenen – Integrationsstand der Beschuldigten abzustellen. In Anbetracht ihrer gesundheitlichen Verfassung und des familiären Rückhalts in der Schweiz, auf den sie krankheitsbedingt zur Bewältigung ihres Alltags angewiesen ist, muss im Fall der Anordnung einer Landesverweisung davon ausgegangen werden, dass diese bei ihr zu einer schweren persönlichen Härte führen würde. Dass sie über weitere Verwandtschaft in der Türkei verfügt, ändert an dieser Einschätzung nichts, zumal der Kontakt zu ihren Familienmitgliedern nicht genug gefestigt ist, um eine gleichwertige

- 17 - Fürsorge darzustellen, wie jene in der Schweiz. Dies gilt umso mehr, als die Beschuldigte bereits seit Jahrzehnten hierzulande lebt und mit der entsprechenden Infrastruktur vertraut ist.

## **E. 8**

Bezeichnend für das öffentliche Interesse an der Landesverweisung sind neben den zu beurteilenden Delikten insbesondere Vorstrafen. Die Beschuldigte wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 14. Dezember 2016 bereits einmal wegen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB und Förderung der rechtswidrigen Ein-, Ausreise oder des rechtswidrigen Aufenthalts im Sinne von Art. 116 Abs. 1 lit. a AuG mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 20.– und einer Busse von Fr. 200.– bestraft. Für die Geldstrafe wurde der bedingte Vollzug angeordnet und die Probezeit auf zwei Jahre angesetzt (Urk. 39 S. 1). Hinsichtlich des Betrugs handelt es sich um eine einschlägige Vorstrafe, was sich erheblich zulasten der Beschuldigten auswirkt. In Bezug auf die objektive Tatschwere ist festzuhalten, dass der in diesem Verfahren zu beurteilende Betrug durch Falschdeklaration gegenüber der Stadt G.\_\_\_\_\_ im Umfang von Fr. 4'185.10 erfolgte. Es handelte sich daher um eine nicht zu bagatellisierende, aber doch geringe Schadenssumme. Bei der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass sich die Beschuldigte in persönlicher Bedrängnis befand und die Tat insbesondere deshalb beging, weil ihr Sohn und dessen Partnerin Druck auf sie ausübten, ihre Schulden zu begleichen. Die Vorinstanz qualifizierte das Verschulden folglich zu Recht als leicht. Weiter ist der Beschuldigten zugutezuhalten, dass sie von Anfang an geständig war, sich ihres Fehlverhaltens bewusst ist und – wie die Vorinstanz dies im Rahmen der Strafzumessung festhielt – Einsicht in das Unrecht ihrer Tat zeigte. Die Vorinstanz bestrafte die Beschuldigte mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 2 Monaten, unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren. In Bezug auf die Legalprognose ist der Argumentation der Verteidigung (Urk. 53 S. 13) entgegenzuhalten, dass der Beschuldigten der bedingte Strafvollzug lediglich deshalb gewährt werden konnte, da die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl vom 14. Dezember 2016 ausgefallte Geldstrafe für vollziehbar erklärt wurde. Die Vorinstanz verneinte eine Schlechtprognose hinsichtlich der neu auszufällenden Strafe m.a.W. nur unter der Prämisse, dass der bedingte Vollzug

der Vorstrafe widerrufen wird (Urk. 38 S. 9 ff.). Daraus kann die

- 18 - Beschuldigte mit Blick auf die Interessenabwägung nichts für sich ableiten. Allerdings sind gewisse Parallelen zum bundesgerichtlichen Urteil 6B\_587/2020 vom

## E. 12

Oktober 2020 nicht von der Hand zu weisen: Das Bundesgericht erachtete bei einer Urkundenfälschung und einem Betrug, die jeweils mit 40 resp. 60 Tagessätzen Geldstrafe sanktioniert wurden, das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung als nicht gewichtig. Es erwog, dass aufgrund der geringen kriminellen Energie und dem geringen Schaden nicht gesagt werden könne, dass die Katalogtat einen derartigen Schweregrad erreichen würde, dass die Landesverweisung zur Wahrung der inneren Sicherheit notwendig erscheine. Dem stand das Interesse des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz angesichts der sehr langen Aufenthaltsdauer sowie der familiären Bindungen zu gefestigt aufenthaltsberechtigten Personen gegenüber. Entsprechend hielt das Bundesgericht fest, dass die Anordnung der Landesverweisung in diesem Fall Bundesrecht verletze (BGer-Urteil 6B\_587/2020 vom 12. Oktober 2020 E. 2.2.2.). Auch im vorliegenden Fall kann aufgrund der Begehungsweise und des Ausmasses des Anlassdelikts nicht davon gesprochen werden, dass die Landesverweisung zur Wahrung der inneren Sicherheit notwendig ist. Die Anordnung einer Landesverweisung wäre deshalb unverhältnismässig, weshalb davon abzusehen ist. III. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Im Berufungsverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob eine Partei im Rechtsmittelverfahren als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden (BSK StPO – DOMEISEN, 2. Auflage, N 6 zu Art. 428 StPO). Die Beschuldigte obsiegt mit ihrem Antrag auf Absehen von der Anordnung einer Landesverweisung, weshalb die Kosten des Berufungsverfahrens ausser Ansatz fallen. 2. Die amtliche Verteidigung machte für das Berufungsverfahren einen Aufwand von Fr. 7'832.60 geltend (Urk. 55). Die dokumentierten Aufwendungen erscheinen der Schwierigkeit und Bedeutung des vorliegenden Falls sowie dem notwendigen Zeitaufwand für die gehörige Verteidigung der Beschuldigten im Berufungsverfahren angemessen (§ 2 Abs. 1 lit. b-e AnwGebV, § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 AnwGebV). Für die Berufungsverhandlung und die Nachbesprechung mit der Beschuldigten wurden zusätzlich 2 Stunden vorgesehen. Die amtliche Verteidigung ist daher mit pauschal Fr. 8'000.– zu entschädigen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.